BM Partner Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kanzlerstraße 8
40472 Düsseldorf
Telefon 02 11 – 96 05 03
Telefax 02 11 – 96 05 170

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* Nr. 2/15

Umsatzsteuer

1. Jahressteuergesetze 2015 und 2016: Wenig Neues bei der Umsatzsteuer
2. Bauleistungen: Bei Start vor dem 15.02.2014 weiter netto abrechnen
3. Metalllieferungen: Übergangszeit erneut verlängert
4. Export: Elektronische Dokumente mit Quervermerk als Nachweis anerkannt
5. Elektronische Dienstleistungen: Den Empfängerwohnsitz feststellen
6. Reisebranche: Rabatt des Vermittlers mindert nicht die Umsatzsteuer
7. Mobilfunkgeräte: Gerätebonus muss voll umsatzversteuert werden
8. Totalverlust der Buchführung: Darf das Amt den Vorsteuerabzug kürzen?
9. Branchenübliche Betrugsmasche gefährdet Vorsteuer des Empfängers
10. Wann der Empfänger bei seinem Vertragspartner nachforschen muss
11. Istversteuerung: Schlüssiges Verhalten ersetzt förmlichen Antrag
12. Geschäftsführerwohnung: Firma darf Vorsteuer aus Inventar nicht abziehen
13. Ermäßigter Steuersatz: Was ist Kunst?

STEUERTERMINE

1. Jahressteuergesetze 2015 und 2016: Wenig Neues bei der Umsatzsteuer

Über die weitreichendste Änderung, die das **Zollkodex-Anpassungsgesetz** - besser bekannt als Jahressteuergesetz 2015 - im Bereich Umsatzsteuer mit sich gebracht hat, haben wir Sie bereits in der Ausgabe 1/15 informiert. Dort ging es um den Wechsel der Steuerschuldnerschaft bei Metalllieferungen. Neben der Liste mit den betroffenen Gegenständen und der neuen Bagatellgrenze von 5.000 € möchten wir nun auf einige weitere Neuerungen durch das Gesetz hinweisen. Wenn nicht anders vermerkt, gelten diese seit dem **01.01.2015**.

Das Bundesfinanzministerium wurde ermächtigt, zur Abwehr von Umsatzsteuerbetrug die **Umkehr der Steuerschuldnerschaft** auch ohne Zustimmung des Parlaments kurzfristig auf weitere Branchen auszudehnen - allerdings nur für die Dauer von neun Monaten.

Auch nichtärztliche **Dialyseleistungen** sind jetzt von der Umsatzsteuer befreit. Früher galt das nur für gesondert zugelassene Dialysezentren. Verträge mit den Krankenkassen sind jedoch erforderlich.

Bei **Mantelkäufen** oder Käufen von sogenannten **Vorratsgesellschaften** muss zwei Jahre lang eine monatliche

Umsatzsteuer-Voranmeldung abgegeben werden. Bisher war dies mangels Umsätzen in der Regel nur jährlich erforderlich.

Das Jahressteuergesetz 2015 konnte nur deshalb verabschiedet werden, weil die Bundesregierung dem Bundesrat versprochen hatte, dessen nichtumgesetzte Änderungswünsche in einem neuen Gesetz zu berücksichtigen. Daher ist nun das **Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Zollkodex-Anpassungsgesetz** - Rufname: Jahressteuergesetz 2016 - in Vorbereitung, soll allerdings **größtenteils erst ab 2016** gelten.

Große Änderungen bei der Umsatzsteuer wird das neue Gesetz voraussichtlich nicht mit sich bringen. Bisher enthält der Entwurf lediglich eine redaktionelle Anpassung der Warenbezeichnungen an den Zolltarif bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Metalllieferungen. Diese Änderung wird allerdings keine Auswirkung für die Betroffenen haben. Wir beobachten den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens und informieren Sie bei relevanten Fortschritten.

2. Bauleistungen: Bei Start vor dem 15.02.2014 weiter netto abrechnen

Nach einem turbulenten Steuerjahr 2014 sind für die Baubranche bis heute noch nicht alle Streitfragen zum Thema **Wechsel der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen** geklärt. Das zeigt auch ein neues Schreiben, in dem sich das Bundesfinanzministerium (BMF) zu einem weiteren Teilproblem des Komplexes äußert.

Der Bundesfinanzhof hatte 2013 entschieden, dass insbesondere im Kerngeschäft der Bauträger der Wechsel der Steuerschuldnerschaft nicht mehr zu beachten ist. Daraufhin hat das BMF eine Übergangsregelung geschaffen. Danach können Altfälle, in denen fälschlicherweise netto mit Wechsel der Steuerschuldnerschaft abgerechnet wurde, unkorrigiert bleiben, ohne beanstandet zu werden. Diese Rechtsprechung ist prinzipiell erst ab dem 15.02.2014 anzuwenden. Für Bauprojekte, die vor dem 15.02.2014 begonnen wurden und erst nach diesem Stichtag beendet werden, kann jedoch weiterhin das Reverse-Charge-Verfahren angewendet werden.

> **Beispiel:** Ein Bauträger beauftragt einen Subunternehmer am 15.10.2013 mit Bauarbeiten. Die Arbeiten werden am 15.01.2014 begonnen und erst am 30.06.2014 abgeschlossen. Hier kann weiterhin netto abgerechnet werden. Der Bauträger schuldet dann als Empfänger die Umsatzsteuer für die Bauleistungen des Subunternehmers.

Unsicherheit bestand jedoch bezüglich der folgenden Konstellation: Der Subunternehmer beginnt mit den Arbeiten vor dem 15.02.2014, beendet diese jedoch erst nach dem 01.10.2014. Da sich die Rechtslage zum 01.10.2014 durch eine Neuerung im Umsatzsteuergesetz ein weiteres Mal geändert hat, stellte sich die Frage, ob bei der beschriebenen Konstellation auch über den 01.10.2014 hinaus netto abgerechnet werden kann. Das BMF hat diese Frage nun bejaht. Damit kann für alle **Bauprojekte**, die **vor dem 15.02.2014 begonnen** wurden, **unbegrenzt weiterhin netto abgerechnet** werden.

Besonders für Bauträger ist jedoch darauf hinzuweisen, dass für Projekte, die ab dem 15.02.2014 neu begonnen wurden, kein Wechsel der Steuerschuldnerschaft mehr möglich ist.

> **Hinweis:** Bei der dargestellten Abrechnungsweise handelt es sich um eine freiwillige Möglichkeit, weiter das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden.

3. Metalllieferungen: Übergangszeit erneut verlängert

Auch wenn für die Baubranche beim **Wechsel der Steuerschuldnerschaft** langsam Ruhe einkehrt, ist die Problematik an sich noch lange nicht ausgestanden. Für das laufende Jahr zeichnet sich eine ähnlich unübersichtliche Lage bei **Metalllieferungen** ab.

Zum 01.10.2014 hatte der Gesetzgeber für die Lieferung von Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und bestimmten Verbundstoffen (Cermets) den Wechsel der Steuerschuldnerschaft angeordnet. Aber schon zum 01.01.2015 schränkte er den Anwendungsbereich dieser Regelung ein: Er nahm Selen und Gold sowie Draht, Stangen, Bänder, Folien, Bleche und andere flachgewalzte Erzeugnisse und Profile aus unedlen Metallen wieder heraus. Außerdem führte er - entsprechend der Regelung bei der Lieferung von Handys - eine Bagatellgrenze von 5.000 € pro Rechnung bei den betroffenen Metallen ein.

Wegen der Umstellungsschwierigkeiten hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die seit Dezember letzten Jahres geltende **Nichtbeanstandungsregelung** noch einmal **erweitert**: Einerseits wird es bei Lieferungen von

- Edelmetallen (außer Gold, soweit die Lieferung schon vor dem 01.10.2014 dem Wechsel der Steuerschuldnerschaft unterlegen hat),
- unedlen Metallen,
- Selen und
- Cermets,

die **nach dem 30.09.2014 und vor dem 01.07.2015** ausgeführt werden, weder beim leistenden Unternehmer noch beim Leistungsempfänger beanstandet, wenn diese einvernehmlich brutto abrechnen (**Steuerschuldnerschaft des Leistenden**). Voraussetzung ist bloß, dass der Leistende den Umsatz in zutreffender Höhe versteuert.

Andererseits beanstandet es die Finanzverwaltung auch nicht, wenn die Vertragspartner bei Lieferungen **nach dem 31.12.2014 und vor dem 01.07.2015** einvernehmlich von einer **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers** ausgehen, obwohl unter Berücksichtigung der

seit dem 01.01.2015 geltenden Rechtslage die Regelung nicht mehr anzuwenden ist.

Beispiel 1: Unternehmer U1 liefert im Mai 2015 Roheisen zu einem Preis von 10.000 € zuzüglich 1.900 € Umsatzsteuer an Unternehmer U2. U1 erteilt eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer (brutto).
Diese Lieferung unterliegt eigentlich dem Wechsel der Steuerschuldnerschaft, so dass netto abgerechnet werden müsste. Wegen der Übergangsregelung wird jedoch auch eine Bruttoabrechnung durch U1 akzeptiert, solange er den Umsatz korrekt versteuert.

Beispiel 2: U1 liefert im Mai 2015 mehrere Blöcke Roheisen zu einem Preis von 4.000 € an U2. U1 stellt eine Nettorechnung aus.
Da die Lieferung die Betragsgrenze von 5.000 € unterschreitet, kommt es nicht zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft. Damit müsste prinzipiell eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausgestellt werden (brutto). Dennoch können U1 und U2 vereinbaren, netto abzurechnen.

Beispiel 3: U1 liefert im Mai 2015 Selen für 10.000 € zuzüglich 1.900 € Umsatzsteuer an U2.
Korrekt ist es, wenn die Geschäftspartner brutto abrechnen. Denn seit dem 01.01.2015 wechselt die Steuerschuldnerschaft bei Selen nicht mehr. Wegen der Übergangsregelung dürfen sie aber bis zum 01.07.2015 auch netto abrechnen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass derzeit (fast) alles erlaubt ist. Wenn Sie betroffene Lieferungen in der Vergangenheit nicht korrekt eingeordnet haben, ist das wegen der Übergangsregelung nicht so tragisch. **Richtig ernst wird es erst ab dem 01.07.2015**. Dann müssen Sie die Fälle genau auseinanderhalten.

Hinweis: In der Übergangszeit sollten Sie beachten, dass die Nichtbeanstandung eine zutreffende Versteuerung beim leistenden Unternehmer voraussetzt. Kommt dieser seinen umsatzsteuerlichen Pflichten nicht ordnungsgemäß nach, nimmt die Finanzverwaltung möglicherweise den Leistungsempfänger in Anspruch, um Steuerausfälle zu vermeiden.

4. Export: Elektronische Dokumente mit Quervermerk als Nachweis anerkannt

Exportgeschäfte sind von der Umsatzsteuer befreit. Die von der Finanzverwaltung geforderten Nachweise erschweren die Nutzung dieses Steuervorteils allerdings erheblich. So muss für **Exportgeschäfte** in Länder außerhalb der EU (**Drittländer**) im Regelfall eine Zollanmeldung erfolgen. Und die Zollbelege sind dann auch für die Umsatzsteuerbefreiung entscheidend. Normalerweise erfolgt die Anmeldung bei der Ausfuhr im ATLAS-Verfahren. Dann stellt der Zoll elektronische Dokumente aus, die als Nachweis für die Ausfuhr benutzt werden können.

Wie das Bundesfinanzministerium (BMF) aufzeigt, gibt es hier immer noch Unsicherheiten. Vor allem dann, wenn die elektronische Anmeldung wegen technischer Defekte nicht durchgeführt werden kann (**Notfallverfahren**). Fällt zum Beispiel die EDV-Anlage bei der zuständigen Zollstelle aus, kommt wieder das gute alte Papierdokument zum Einsatz.

Erfolgt die elektronische Anmeldung in einem solchen Fall nachträglich, wird manchmal doch noch ein elektronisches Dokument ausgestellt. Dieses enthält dann einen quer eingedruckten Hinweis „Ausgangsvermerk“. Das BMF weist darauf hin, dass alle **elektronischen Dokumente mit dem „Quervermerk“ auch als Ausfuhrnachweise anerkannt** werden.

Hinweis: Wenn Sie unsicher sind, ob ein konkreter Nachweis für die Umsatzsteuerbefreiung ausreicht, sprechen Sie uns gerne darauf an.

5. Elektronische Dienstleistungen: Den Empfängerwohnsitz feststellen

Zum 01.01.2015 haben sich auch bei den **Dienstleistungen**, die **auf elektronischem Weg an Privatkunden im EU-Ausland** erbracht werden, einschneidende Änderungen ergeben. Wie wir Ihnen bereits berichtet haben, konnten diese Dienstleistungen früher am Sitz des leistenden Unternehmers versteuert werden. Nunmehr ist aber der Wohnsitz des Endverbrauchers entscheidend.

Sind Sie als Unternehmer von dieser Neuerung betroffen, haben Sie sich bei der praktischen Umsetzung sicher auch schon gefragt, wie Sie **feststellen** können, **wo der Empfänger Ihrer Leistung seinen Wohnsitz hat**. Zur Klärung dieser Frage können Sie verschiedene Beweismittel heranziehen. Dazu zählen

- die Rechnungsanschrift des Leistungsempfängers,
- die Internet-Protokoll-Adresse (IP-Adresse) des vom Empfänger verwendeten Geräts oder jedes Verfahren der Geolokalisierung,
- Bankangaben wie der Ort, an dem das bei der Zahlung verwendete Konto geführt wird, oder die Rechnungsanschrift des Leistungsempfängers,
- der Mobilfunk-Ländercode (MCC) der Internationalen Mobilfunk-Teilnehmerkennung (IMSI), der auf der SIM-Karte des Empfängers gespeichert ist,
- der Ort des Festnetzanschlusses, über den die Dienstleistung an den Empfänger erbracht wird, sowie
- sonstige für die Leistungserbringung wirtschaftlich wichtige Informationen.

Diese Liste ist nicht abschließend und enthält nur mögliche Beweismittel. Weisen Sie als leistender Unternehmer aber mit **zwei der genannten Indizien** den Wohnsitz des Empfängers nach, sind Sie auf der „sicheren Seite“.

Hinweis: Für Mobilfunk- und Pay-TV-Anbieter gelten weitere Sonderregelungen.

6. Reisebranche: Rabatt des Vermittlers mindert nicht die Umsatzsteuer

Haben Sie gegenüber Ihren Kunden auch schon einmal Rabatte gewährt? Dann wissen Sie vermutlich, dass dieses Vorhaben umsatzsteuerlich sehr kompliziert werden kann. Daher hat sich das Bundesfinanzministerium in einem aktuellen Schreiben zur Rabattproblematik geäußert. Es geht dabei speziell um Vergünstigungen, die ein Vermittler an einen Kunden gewährt.

> **Beispiel:** Ein Reisebüro vermittelt eine Reise an einen Endkunden. Der Vertrag kommt zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter zustande. Für die Vermittlung erhält das Reisebüro eine Provision von 200 €. Die Reise kostet eigentlich 1.500 €.
> Um dem Kunden einen günstigeren Preis anbieten zu können, zahlt das Reisebüro aus seiner Provision von 200 € einen Betrag von 100 € an den Reiseveranstalter. Damit muss der Endkunde für seine Reise nur noch 1.400 € an den Veranstalter bezahlen.

In einem solchen Fall mindert die Zahlung des Reisebüros an den Veranstalter jedoch nicht den Umsatz des Reisebüros aus der Vermittlungsleistung. Es bleibt dabei, dass es 200 € zu versteuern hat. Und auch die Leistung, die der Reiseveranstalter gegenüber dem Kunden erbringt, ist mit dem vollen Betrag von 1.500 € zu versteuern.

Umsatzsteuerlich wirkt sich der **Rabatt gegenüber dem Endkunden** überhaupt nicht aus. **Weder der Reiseveranstalter noch das Reisebüro** kann einen **geringeren Umsatz** ansetzen.

> **Hinweis:** Ist der Kunde zum Vorsteuerabzug berechtigt, kann er die Vorsteuer aus dem ursprünglichen Preis der Reise beanspruchen.

7. Mobilfunkgeräte: Gerätebonus muss voll umsatzversteuert werden

In der Mobilfunkbranche ist es üblich, Handys und verwandte elektronische Geräte kostenlos oder deutlich verbilligt an den Kunden abzugeben. Umsatzsteuerrechtlich führt dies zu vielfältigen Problemen.

> **Beispiel:** Kunde K schließt in einem Handyladen einen Neuvertrag mit einem Mobilfunkanbieter ab. Der Händler tritt dabei als Vermittler auf. Vom Handyladen erhält K außerdem ein neues Smartphone für 1 €. Der Laden wiederum bekommt vom Mobilfunkanbieter einen sogenannten Gerätebonus von 400 €.

Dieser Bonus ist meistens mit einer höheren Grundgebühr für den Mobilfunkvertrag verbunden. Damit finanziert der Handyladen das verbilligte Gerät für den Kunden.

Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums führt dies umsatzsteuerlich zu folgenden Konsequenzen: Der **Gerätebonus** gilt als **Entgelt von dritter Seite** für die Lieferung eines Handys an den Kunden. Der Händler muss daher nicht nur den 1 € der **Umsatzsteuer** unterwerfen, den der Kunde gezahlt hat, sondern auch den Gerätebonus des Mobilfunkanbieters.

> **Beispiel:** Der Händler muss 401 € versteuern. Für die Handylieferung an den Kunden muss er also eine Umsatzsteuer von 64,03 € abführen.

Dies gilt auch bei einer kostenlosen Lieferung des Handys an den Kunden. Erhält dieser eine ordnungsgemäße Rechnung und ist er zum Vorsteuerabzug berechtigt, kann er die Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen.

> **Hinweis:** Wichtig ist, dass der Gerätebonus umsatzsteuerlich nicht als Vermittlungsprovision gilt. Sollte ein Mobilfunkanbieter eine Gutschrift über eine vermeintliche Vermittlungsleistung ausstellen, sollten Sie als Händler sofort widersprechen. Wenn Sie uns kontaktieren, können wir prüfen, ob es sich tatsächlich um eine Vermittlungsprovision handelt oder doch um einen Gerätebonus.

8. Totalverlust der Buchführung: Darf das Amt den Vorsteuerabzug kürzen?

Wenn der Firma ein Lkw geklaut wird, ist das ärgerlich. Wenn sich in ihm die kompletten Buchführungsunterlagen samt der EDV-Anlage befanden, ist das schlichtweg dramatisch. Einen solchen Hergang hatte ein Unternehmer seinem Finanzamt geschildert, nachdem dieses die Buchführungsunterlagen für Zwecke einer Außenprüfung angefordert hatte. Mangels vorliegender Rechnungen kürzte das Amt den Vorsteuerabzug des Unternehmens im Schätzungsweg um 40 %, wodurch dem Unternehmer ein Vorsteuerabzug von rund 600.000 € verlorenging.

Vor dem Bundesfinanzhof (BFH) lautete die Fragestellung nun: Darf das Finanzamt den Vorsteuerabzug bei Verlust der Originalrechnungen mit lediglich 60 % der erklärten Vorsteuern schätzen, selbst wenn durch die damals verbuchende Steuerkanzlei ein Zeugenbeweis angeboten wurde? **Ja, es darf**, entschied der BFH. Einige Argumente des Gerichts in der Übersicht:

- Der Vorsteuerabzug kann erst ausgeübt werden, wenn der Unternehmer **im Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung** ist.
- Der Unternehmer, der einen Vorsteuerabzug geltend machen will, trägt die **Darlegungs- und Feststellungslast** für alle Tatsachen, die den Vorsteuerabzug begründen. Er muss nachweisen, dass er eine ordnungsgemäße Rechnung besaß. Für den Nachweis kann der Unternehmer nicht nur die Originalrechnungen, sondern alle verfahrensrechtlich zulässigen Beweismittel anbringen (z.B. Kopien oder Zweitausfertigungen der Originalrechnungen).
- Abziehbare Vorsteuerbeträge dürfen im **Schätzungswege** angesetzt werden, wenn die Originalrechnungen bei Vornahme des Vorsteuerabzugs vorlagen, aber

später verlorengegangen sind und nicht mehr rekonstruiert werden können.

- Die im Entscheidungsfall benannten Zeugen der Steuerkanzlei waren **zur Nachweisführung ungeeignet**, da sie aus eigener Wahrnehmung keine Angaben über den damaligen Leistungsbezug machen konnten.
- Der Unternehmer hat lediglich pauschal behauptet, die benannten Zeugen könnten aussagen, dass für alle Lieferungen und Leistungen des Anlage- und Umlaufvermögens entsprechende Originalrechnungen vorgelegen haben. Dem BFH war dies jedoch zu unsubstantiiert. Der Beweisantrag muss sich vielmehr darauf beziehen, dass **für eine konkret bezeichnete Eingangsleistung eine Originalrechnung** vorlag.

9. Branchenübliche Betrugsmasche gefährdet Vorsteuer des Empfängers

Wenn der Lieferant eine Umsatzsteuerhinterziehung begeht, ist auch der Vorsteuerabzug des Abnehmers gefährdet. In einem kürzlich vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall hatte eine KG von verschiedenen Lieferanten Altgold angekauft.

Bereits seit 2008 hatte die Steuerfahndung gegen mehrere dieser Lieferanten wegen Umsatzsteuerhinterziehung ermittelt. Dies hatte sie dem Geschäftsführer der KG auch mitgeteilt. Ende 2008 hatte sie ihn außerdem darüber informiert, in welcher Art und Weise beim Handel mit Altgold bei der Umsatzsteuer betrogen wird. Für das Jahr 2010 versagte das Finanzamt der KG den Vorsteuerabzug aus den Rechnungen einiger dieser Lieferanten. Die dagegen gerichtete Klage der KG hatte keinen Erfolg.

Wie der BFH betonte, kann der **Vorsteuerabzug versagt** werden, wenn ein Umsatz in eine **vom Lieferanten begangene Steuerhinterziehung** einbezogen ist. Voraussetzung ist, dass der **Leistungsempfänger „bösgläubig“** ist. Das bedeutet, dass er entweder Kenntnis vom Steuerbetrug seines Vertragspartners hat oder zumindest den Betrug hätte erkennen können. Im Streitfall gingen sowohl das Finanzgericht als auch der BFH davon aus, dass die Steuerhinterziehung für die KG erkennbar war.

Hinweis: In diesem Fall war es entscheidend, dass die Finanzverwaltung den Geschäftsführer bereits 2008 über die Ermittlung gegen einige Lieferanten in Kenntnis gesetzt hatte. Eine Bösgläubigkeit kann aber auch dann angenommen werden, wenn der Leistungsempfänger von einer bestimmten Betrugsmasche in seiner Branche Kenntnis erlangt. Er muss dann besondere Vorsicht gegenüber seinen Lieferanten walten lassen.
Besonders betrugsanfällig waren in der Vergangenheit die Elektronik-, Handy- und Schrottbranche. Hier hat der Gesetzgeber teilweise den Wechsel der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger angeordnet. Gehört auch Ihre Branche zu den betrugsanfälligen, sollten Sie vorsichtig vorgehen, um Ihren Vorsteuerabzug nicht zu gefährden.

10. Wann der Empfänger bei seinem Vertragspartner nachforschen muss

Für den Vorsteuerabzug benötigen Sie eine ordnungsgemäße Rechnung, die unter anderem die Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers, die Steuernummer, eine Leistungsbeschreibung und den gesonderten Steuerausweis enthält. Eingehende Rechnungen sollten Sie vor Zahlung unbedingt auf die Vollständigkeit dieser Angaben überprüfen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun weitere Prüfungen verlangt. In dem Streitfall wollte ein Unternehmer aus Rechnungen eines Einzelkaufmanns die Vorsteuer ziehen. Jedoch existierten weder die auf diesen angegebene Postleitzahl noch die Steuernummer. Außerdem fehlten weitere im Geschäftsverkehr übliche Kontaktdaten wie Telefon- und Faxnummer oder E-Mail-Adresse sowie die Bankverbindung. Zudem **wusste der Leistungsempfänger**, dass seinem **Geschäftspartner die Ausübung eines Gewerbes untersagt** worden war.

Daher hat ihm der BFH den **Vorsteuerabzug versagt**. Der Leistungsempfänger konnte sich auf keinen Gutglaubensschutz berufen. Er hätte nicht auf die Richtigkeit der Rechnungsangaben vertrauen dürfen, da er von der Gewerbeuntersagung seines Vertragspartners wusste. Vielmehr hätte er die Angaben überprüfen müssen - vor allem auch deshalb, weil die Rechnungsbeträge von bis zu 94.000 € bar bezahlt worden waren.

11. Istversteuerung: Schlüssiges Verhalten ersetzt förmlichen Antrag

Im Normalfall entsteht die Umsatzsteuer mit der Ausführung einer Leistung.

Beispiel: Ein Installateur repariert bei einem Kunden eine Wasserleitung. Die Arbeiten schließt er am 29.06.2014 ab. Die Rechnung über die Installationsarbeiten erhält der Kunde am 25.10.2014 und bezahlt sie erst am 20.11.2014.
Die Umsatzsteuer ensteht dennoch schon mit Ablauf des Monats Juni und wird am 10.07.2014 gegenüber dem Finanzamt fällig. Der Unternehmer muss sie also vorfinanzieren.

Für die Entstehung der Umsatzsteuer ist weder die Ausstellung einer Rechnung noch die Zahlung des Kunden erforderlich. Unabhängig von alledem entsteht die Steuer mit dem Ablauf des Monats, in dem die Leistung ausgeführt wurde (Sollversteuerung). Für kleinere Gewerbeunternehmen bis zu einem Vorjahresumsatz von 500.000 € gibt es eine Vereinfachung: Auf Antrag kann das Finanzamt die sogenannte **Istversteuerung** genehmigen.

In einem Streitfall, über den das Finanzgericht Niedersachsen (FG) entschieden hat, hatte der Unternehmer den Antrag nicht schriftlich gestellt. Vielmehr hatte er seine Umsätze einfach nach der Istversteuerung in seinen Steu-

ererklärungen angegeben. Auch nach Ansicht des FG **muss der Antrag nicht förmlich gestellt werden**, sondern kann auch durch ein entsprechendes schlüssiges Verhalten (**konkludente** Antragstellung) erfolgen. Ein förmliches Genehmigungsschreiben des Finanzamts ist dann ebenfalls nicht erforderlich.

12. Geschäftsführerwohnung: Firma darf Vorsteuer aus Inventar nicht abziehen

Bis spätnachts arbeiten und morgens als Erster im Büro sein - mancher Geschäftsführer kann von diesem Tagesrhythmus ein Lied singen. Aus betrieblicher Sicht ist es daher durchaus sinnvoll, wenn eine Firma ihrer Führungskraft am Firmensitz eine Unterkunft stellt, so dass wenigstens die zeitraubenden Pendelfahrten entfallen. Diesen Gedanken hatte wohl auch eine GmbH, deren Fall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) verhandelt wurde. Die Gesellschaft hatte ihren beiden (weit entfernt wohnenden) Geschäftsführern Wohnpavillons in der Nähe des Firmensitzes unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Aus den Anschaffungskosten des Mobiliars bzw. Inventars wollte sie die Vorsteuer ziehen.

Der BFH entschied jedoch, dass die GmbH mit der Überlassung der Pavillons bzw. des Inventars eine **unentgeltliche Wertabgabe** (uWA) bewirkt hat, die den Vorsteuerabzug ausschließt. Der Vorsteuerabzug setzt nämlich voraus, dass das Unternehmen eine Leistung für Zwecke seiner besteuerten Umsätze bezieht. Er ist hingegen **ausgeschlossen**, wenn **von vornherein beabsichtigt ist**, eine bezogene Leistung für eine uWA (Entnahme) zu verwenden. Diese Fallgestaltung liegt bei der Überlassung der Wohnpavillons vor, da die GmbH hiermit das **private Wohnbedürfnis** der Geschäftsführer deckt (keine überwiegend unternehmerischen Zwecke). Dies gilt selbst dann, wenn bei den Geschäftsführern eine doppelte Haushaltsführung anzunehmen ist.

Ein unternehmensfremder Grund kann lediglich dann ausgeschlossen werden, wenn der Arbeitgeber eine Übernachtungsleistung anlässlich einer Dienstreise bzw. Auswärtstätigkeit an den Arbeitnehmer erbringt.

13. Ermäßigter Steuersatz: Was ist Kunst?

Die Frage, ob und wann etwas als Kunst eingestuft werden kann, hat auch steuerliche Bedeutung. So sieht das Umsatzsteuergesetz unter anderem dann eine Ermäßigung des Steuersatzes auf 7 % vor, wenn Urheberrechte überlassen werden. Es ist also entscheidend, ob die Leistung eines Künstlers mit der Überlassung eines Urheberrechts verbunden ist. Für die Anerkennung von **angewandter Kunst** setzte das Urheberrechtsgesetz bislang zudem eine gewisse Gestaltungshöhe voraus.

> **Beispiel:** Eine Spielwarendesignerin entwirft einen Holzzug, auf dessen Waggons sich Kerzen und Ziffern stecken lassen. Ihre Zeichnungen überlässt sie gegen ein Honorar an einen Spielwarenhersteller.
> Da es sich bei der Leistung der Designerin um angewandte Kunst handelt, könnte die Gestaltungshöhe für die Besteuerung entscheidend sein.

Der Bundesgerichtshof hat 2013 allerdings entschieden, dass es **auf die Gestaltungshöhe** auch bei angewandter Kunst **nicht mehr ankommt**. Für die Frage des Urheberrechtsschutzes ist es seither unerheblich, ob es sich um bildende oder angewandte Kunst handelt. Das Werk muss lediglich eine Gestaltungshöhe erreichen, die es für Kunstinteressierte rechtfertigt, von einer künstlerischen Leistung zu sprechen.

Nun hat sich das Bundesfinanzministerium bezüglich der Umsatzsteuer der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs angeschlossen. Damit sind die Leistungen von Gebrauchsgraphikern und Graphikdesignern im Regelfall ermäßigt zu besteuern. Voraussetzung ist nur noch, dass der Urheber seinem Vertragspartner urheberrechtliche Nutzungsrechte am verkauften Entwurf bzw. Muster einräumt. Enthält der zivilrechtliche Vertrag einen entsprechenden Passus, geht die Finanzverwaltung von der **Überlassung eines Urheberrechts** und somit auch von einer **ermäßigten Besteuerung** aus.

STEUERTERMINE

Mai 2015	Juni 2015	Juli 2015
11.05. (*15.05.)	**10.06. (*15.06.)**	**10.07. (*13.07.)**
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.